



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerationspreis beträgt 20 *Sgr.* für das ganze Jahr. —

Neustadt o/S, Freitag, den 21. December.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Bestimmung im Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer § 15 zu a., wonach die im § 14 dieses Gesetzes benannten Gegenstände erst, wenn sie in der Menge von $\frac{1}{28}$ Centner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, und die Vorschrift im § 15b., wonach ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{28}$ Centner der auf einmal zur Verwiegung gelangten Quantitäten beträgt, unberücksichtigt bleibt, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1852, § 3 zu 2 (Ges.-Samml. S. 108) in Betreff der Stadt Neustadt D/S. dahin abgeändert: daß vom 1. Januar 1856 ab Fett- und Fleischwaaren schon, wenn sie in Menge von zwei Pfunden in die genannte Stadt eingebracht werden, anzumelden, und bis zu einem Viertel Centner von zwei zu zwei Pfunden, nach Maaßgabe des nachstehenden Tarifs zu versteuern sind.

Bei Mengen von einem Viertel Centner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel Centner unberücksichtigt.

Tarif

zur Erhebung der Schlachtsteuer in Neustadt D/S. von zwei zu 2 Pfunden bis zu einem Viertel Centner.

Fett- und Fleischwaaren.											
2 Pfd.	1 Sgr.	1 Pf.	8 Pfd.	4 Sgr.	4 Pf.	14 Pfd.	7 Sgr.	8 Pf.	20 Pfd.	10 Sgr.	11 Pf.
4 "	2 "	2 "	10 "	5 "	5 "	16 "	8 "	9 "	22 "	12 "	1 "
6 "	3 "	3 "	12 "	6 "	7 "	18 "	9 "	10 "	24 "	13 "	1 "
26 Pfd. 14 Sgr. 2 Pf.											

Berlin, den 24. November 1855.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. von Pommer-Esche.

Nr. 204. Betr. die Publikation der Klassensteuer-Rollen pro 1856.

Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich auf, die von der Königl. Regierung zu Oppeln festgestellten Klassensteuer-Rollen für das Jahr 1856 bis zum 26. d. Mts. hier abholen zu lassen und die erfolgte Veranlagung nach Vorschrift des § 11 der Instruktion vom 8. Mai 1851 (extr. Beilage zum Amtsblatt pro 1851 Stück 21) zur Kenntniß der Steuerpflichtigen zu bringen, so wie die Erhebung der Steuer nach Maaßgabe der Kreisblatt-Verfügung vom 22. Juli v. J. (Stück 20) zu bewirken. Der Zuschlag von 25 Procent ist bis auf weitere Ordre für die Monate Januar, Februar und März d. J. in gewöhnlicher Weise einzuziehen und abzuführen.

Hiernächst weise ich die Ortsbehörden an, der Vorschrift gemäß jedem Steuerpflichtigen einen Auszug aus der Rolle, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält, zuzufertigen.

Die Eintragung des Klassensteuer-Solls in das Quittungsbuch des Pflichtigen vertritt diesen Auszug. Hierbei mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß bestimmungsmäßig jeder Steuerpflichtige mit einem Quittungsbuche versehen sein muß und Unterlassungen in dieser Beziehung strenge Rügen zur Folge haben würden. Da die Steuerfäße bis spätestens zum 10. Januar l. J. den Censiten bekannt gemacht sein werden, wofür die Ortsbehörden verantwortlich sind, so läuft die dreimonatliche Reklamationsfrist mit dem 10. April 1856 ab. Später eingehende Reklamations-Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Neustadt, den 8. Dezember 1855.

Der königliche Landrath.

Nr. 205. Betr. die Ansprüche der Hypotheken-Gläubiger an Feuer-Versicherungsgelder.

In dem am 28. September d. J. herausgegebenen Justizministerial-Blatte Nr. 39, Jahrgang XVII, ist sub Nr. 7 auseinandergesetzt, daß der Plenar-Beschluß des königlichen Ober-Tribunals vom 5. Dezember 1853, mittelst dessen darauf aufmerksam gemacht wurde, daß Hypotheken-Gläubiger nicht berechtigt sind, vermöge ihres dinglichen Hypothekenrechtes und lediglich als Folge dieses Rechtes die Feuer-Versicherungsgelder zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen, diejenigen Hypotheken-Gläubiger nicht berühre, welche ein solches Recht auf bei den Provinzial-Societäten versicherte Gebäude erworben, weil in den Reglements dieser Feuer-Societäten den Hypotheken-Gläubigern das Recht ausdrücklich zuerkannt worden sei, die Versicherungsgelder, sofern sie nicht zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden, zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen. Da es von großem Interesse ist, diese Darstellung zur allgemeinsten Kenntniß zu bringen, damit die Hypotheken-Gläubiger, welche ihre auf versicherte Grundstücke erlangten Rechte in dem Kreis-Feuer-Societäts-Kataster haben eintragen lassen, über den dadurch gleichzeitig erlangten Anspruch auf die Brandentschädigungsgelder belehrt und die Schuldner nicht weiter mit den Anträgen derselben auf besondere gerichtliche Verpfändung der letztgedachten Gelder belästigt, resp. in Kosten versetzt werden, so lasse ich im Auftrage des Herrn Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Directors den wesentlichen Theil dieses Plenar-Beschlusses hier im Abdrucke folgen, und beauftrage die Ortsgerichte, ihre Gemeinden hiervon in Kenntniß zu setzen.

„Hypothekengläubiger sind nach allgemeinen Rechts-Grund-Sätzen nicht berechtigt, vermöge ihres dinglichen Hypothekenrechtes und lediglich als Folge dieses Rechtes, die Feuerversicherungsgelder, Behufs ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen. Diejenigen Rechte, welche die Hypothekengläubiger aus speciellen Rechtstiteln ableiten, und diejenigen Rechte, welche sie aus den besonderen Feuer-Societäts-Reglements ableiten können, bleiben bei diesem Grundsätze unberührt.

Durch die Veröffentlichung dieses Beschlusses ist hier und da bei Behörden und Privaten eine gewisse Aufregung entstanden, man hat eine wesentliche Gefährdung der Hypothekengläubiger und folgeweise des Realcredits der Häuserbesitzer befürchtet, und es sind Wünsche laut geworden, daß im Wege der Gesetzgebung die Ausdehnung des dinglichen Rechtes der Hypothekengläubiger auf die Feuerversicherungsgelder festgestellt werden möge.

Die Besorgnisse, welche durch den Plenarbeschuß angeregt sind, haben größtentheils ihre Veranlassung darin, daß man einerseits die eigentliche, beschränkte Bedeutung dieses Beschlusses übersehen, und andererseits die Lage des Feuer-Versicherungs-Wesens in den Preussischen Staaten zu wenig beachtet hat.

Es bestehen zur Zeit in allen Theilen der Monarchie öffentliche, unter Autorität des Staats begründete und unter dessen steter Aufsicht stehende Immobilier-Feuer-Versicherungs-Societäten, und zwar, neben einigen für einzelne Städte oder andere kleinere Verbände, überall Anstalten für den Umfang der Provinzen oder Regierungs-Bezirke oder anders begränzter größerer Landestheile, theils für die Städte und für das platte Land besonders, theils für beide gemeinschaftlich. Auf diese öffentlichen Societäten hat der Plenarbeschuß unmittelbar gar keinen Bezug.

Das Ober-Tribunal hatte in früheren Fällen, in welchen die Gebäude bei einer öffentlichen Societät versichert gewesen waren, den Hypothekengläubigern das Recht zuerkannt, die Versicherungsgelder, sofern sie nicht zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden, zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen. In dem Falle, welcher zu dem Plenarbeschuß Veranlassung gegeben hat, war dagegen bei einer Privat-Gesellschaft Versicherung genommen. Durch den Beschuß des betreffenden Senats, in diesem Falle die von den Hypotheken-Gläubigern in Anspruch genommene vorzugsweise Befriedigung aus den Feuer-Versicherungsgeldern abzuerkennen, entstand ein, vom Plenum zu ent-

scheidender Conflict mit den früheren Entscheidungen nur deshalb, weil in den letzteren das Recht der Hypothekengläubiger nicht lediglich aus den Reglements der betreffenden öffentlichen Societäten hergeleitet, sondern angenommen war,

daß schon aus dem Wesen und dem Zwecke des Versicherungs-Vertrages das Eintreten der Versicherungsgelder in die Stelle der versicherten Sache folge, wonach also bei jedem Versicherungs-Vertrage ein Anspruch der Hypothekengläubiger auf die Versicherungsgelder hätte anerkannt werden müssen. Nur diese letztere Ansicht hat das Plenum seiner Prüfung unterzogen, dessen Beschluß daher auch weiter nichts entscheidet, als:

daß nicht schon nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen die Hypothekengläubiger als solche und lediglich vermöge ihres Hypothekenrechts die Versicherungsgelder zu ihrer Befriedigung in Anspruch nehmen können.

Es ist aber nicht nur in dem Beschlusse selbst gesagt, daß durch die getroffene Entscheidung die aus dem besonderen Feuer-Societäts-Reglement herzuleitenden, ebenso wie die aus besonderen Rechts-Titeln abzuleitenden Rechte nicht berührt werden, sondern auch in den Gründen ausdrücklich bemerkt,

daß die zu entscheidende Frage ihre Bedeutung nur äußere hinsichtlich solcher Versicherungsgelder, welche ihren Ursprung ohne Einwirkung der Hypothekengläubiger in einer Privat-Assicuranz haben.

Durch den Plenarbeschluß ist hiernach bei öffentlichen Feuer-Societäten den Hypothekengläubigern ein Anspruch auf die Feuer-Versicherungsgelder, überhaupt oder in der Regel, nicht abgesprochen.

Seine volle Bedeutung äußert dagegen der Plenarbeschluß allerdings bei den Privat-Versicherungs-Gesellschaften, bei welchen nach Inhalt des Beschlusses fortan ein Anspruch der Hypothekengläubiger, als solcher, auf die Versicherungsgelder nur durch besondere Rechts-Titel wird begründet werden können." Neustadt, den 18. Dezember 1855.

Der Königliche Landrath.

Nr. 206.

Bekanntmachung.

Unter Verlag des Dr. Meyer zu Berlin erscheint vom 1. Januar k. J. ab, in Vierteljahrshäften zu 400 Seiten zum Preise von 1. Rthlr. pro Heft ein Werk: „Archiv für Landeskunde der Preussischen Monarchie, welches dazu bestimmt ist, den Zustand des inneren Staatslebens Preußens nach allen Beziehungen fortlaufend darzustellen.

Der Plan des Unternehmens empfiehlt sich der Aufmerksamkeit aller gebildeten Personen in besonderem Grade, indem dasselbe nicht nur im Publikum Gemeinfinn und kräftiges Nationalbewusstsein zu wecken und mannichfache Belehrung zu gewähren, damit aber namentlich die Interessen des Ackerbaus und der Gewerbe zu fördern, geeignet ist, sondern auch der Wissenschaft reichhaltige Quellen darbieten und für die innere Verwaltung in allen ihren Beziehungen Anregung und Hülfsmittel in reichem Maße gewähren kann. Das Werk darf in allen diesen Rücksichten eine um so größere Beachtung in Anspruch nehmen, als bisher ein ähnliches für unser Vaterland nicht vorhanden ist, obwohl die so reiche Gestaltung unserer öffentlichen Verhältnisse Stoff und Anlaß dazu in größter Fülle darbietet, und zugleich die Traditionen der preussischen Verwaltung es willkommen heißen lassen, daß durch eine ernste und gediegene Erforschung und Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse eine klare Kenntniß derselben verbreitet und dadurch die beste Grundlage für eine weitere heilsame Entwicklung gewonnen werde.

Ein glücklicher innerer Fortgang des Werks läßt sich hoffen, da ein von dem Herausgeber in anerkannter Weise geleitetes gleichartiges Unternehmen für die mecklenburgischen Staaten dauernden Bestand gewonnen hat. Das 1. Heft des Buches liegt in meinem Bureau zur Einsicht. Bestellungen auf das Werk werden durch die Buchhandlungen effectuirt.

Neustadt, den 18. Dezember 1855.

Der Königliche Landrath.

Nr. 207.

Bekanntmachung.

Der nach der Bekanntmachung vom 11. d. Mts. (Kreisblatte Stück 50) der 3. Eskadron des Königl. 6. Husaren-Regiments verloren gegangene Säbel ist aufgefunden worden, was ich zur Kenntniß der Polizeibehörden und Königl. Gensdarmen des Kreises bringe.

Neustadt, den 18. Dezember 1855.

Der Königliche Landrath.

Die nachstehende Subscriptions-Einladung:

Mit dem neuen Jahre erscheint in Biegnitz alle Mittwoch und Sonnabend das

„Preussische Industrie-Blatt“,

jede Nummer einen Bogen stark, für den Abonnementspreis von 12 Sgr. pro Quartal, Insertionsgebühren 9 Pf. für die gespaltene Zeile, und bringt Mittheilungen aus dem Gebiete des täglichen Verkehrs, der Haus- und Landwirthschaft, des Gewerbes und Handels, der Kunst und Wissenschaft. Der vierte Theil des Abonnementspreises ist zum Besten der „allgemeinen Landesstiftung für invalide Krieger“ bestimmt und sind die vorzüglichsten Kräfte für die genannten Zweige als Mitarbeiter gewonnen. Wohl jede Gemeinde zählt unter ihren Mitgliedern Männer, welche für König und Vaterland ihre Gesundheit, ihr Leben, ihre Zukunft freudig dargebracht haben und nun der Unterstützung bedürfen. Durch rege Theilnahme an unserem Unternehmen hat jeder Menschenfreund Gelegenheit, ein nützlichcs Sammelwerk zu billigem Preise zu erwerben, gleichzeitig aber auch einer Pflicht zu genügen, die jeder brave Preuße gegen Diejenigen hat, welche mit Blut und Leben das Vaterland befreien halfen.

Alle Königlichen Post-Aemter nehmen Bestellungen an. Probestätter liegen auf dem Königlichen Landraths-Amte zur Einsicht. Die Redaction.

bringe ich zur Kenntniß der Kreis-Einsassen.

Neustadt, den 17. Dezember 1855.

Der Königliche Landrath.

Diebstahls-Anzeige. Am 18. d. Mts. ist hier in Neustadt eine goldene Cylinder-Uhr gestohlen worden. Das Zifferblatt dieser Uhr zeigt römische Zahlen; dasselbe ist durch ein Glas und dieses wieder mit einem goldenen Blatte bedeckt, welches sich mittelst einer Feder öffnen läßt, innen glatt ist, und auf der äußern Seite einen Schäfer und eine Schäferin eingravirt zeigt. Das Uhrwerk ist mit zwei goldenen Deckeln versehen, auf dessen äußerem sich eine Landschaft eingravirt befindet.

Das Glas ist der Länge nach zersprungen, aber noch fest im Rahmen, die Kette von feinem Golddrath geflochten und mit einer kleinen Ugraffe versehen. Wer das gestohlene Gut herbeischafft, erhält von dem Damnicaten eine Belohnung von 5 Rthlr.

Die Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises haben die zweckdienlichen Nachforschungen anzustellen. Neustadt, den 19. Dezember 1855. Der Königliche Landrath.

In der Nacht vom 17. zum 18. d. Mts. sind dem Erbscholtisei- und Kretschambesitzer Heinrich Thillmann zu Riegersdorf Anthl. durch den angeblichen Webergesellen Franz Langer aus Reisse 1) ein grüner, getragener Tuchrock mit übersponnenen, seidenen Knöpfen; 2) ein baumwollenes, weißbarrirtes Halstuch und 3) ein Paar Stiefeln, noch neu und langschwäftig, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl den Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises zur Kenntniß bringe, fordere ich dieselben auf, dem Diebe, wie den entwendeten Sachen, nachzuforschen und den ersteren im Betretungsfalle hierher einzuliefern.

Neustadt, den 18. Dezember 1855.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Steckbrief. Die unverehelichte Theresia Wolff aus Patschkau, welche durch Urteil des unterzeichneten Gerichts vom 23. Oktober d. J., wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu sechs Monaten Gefängniß rechtskräftig verurtheilt worden, hat sich der Vollstreckung dieser Strafe durch die Flucht entzogen. Sämmtliche resp. Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf die Theresia Wolff vigiliren und im Betretungsfalle dieselbe unter sicherer Begleitung an die Inspection unseres Gefangenhauses hierselbst abliefern zu lassen.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte der Theresia Wolff Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Signalement. Die Theresia Wolff ist 24 Jahre alt, fünf Fuß groß, hat dunkelbraune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, ovales Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, untersekte Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen und die Bekleidung können nicht angegeben werden.

Reisse, den 11. Dezember 1855.

Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Stück 51 des Neustädter Kreisblattes.

Freitag, den 21. December 1855.

Bekanntmachung.

Auf dem zu Klein-Pranzen gehörenden Vorwerke Cloisenhof soll
am 21. December c., von Vormittags 10 Uhr
ab, sämtliches Inventarium, wozu unter Anderem circa 30 Stück Ruskühe und Kalben, 1 Bullen,
5 Pferde, Stroh, eine bedeutende Menge Dünger und Ackergeräthe aller Art gehören, durch unseren
Auktions-Kommissar Herrn Utuar Beinlich gegen sofortige baare Bezahlung meistbietend veräußert
werden. Neustadt, den 18. December 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die auf 620 Rthlr. veranschlagten Reparaturbauten bei der Pfarrei zu Eohnau sollen an den
Mindestfördernden vergeben werden. Ich habe zu diesem Behufe einen Termin auf
den 14. Januar l. J., Vormittags 10 Uhr,
in meinem Bureau hierselbst angesetzt, zu welchem ich cautionsfähige Bieter mit dem Bemerkten ein-
lade, daß der Anschlag und die Bedingungen in meinem Bureau einzusehen sind.

Cosel, den 5. December 1855.

Der Königliche Landrath. In Vertretung: v. Brochem, Kreisdeputirter.

Bekanntmachung.

Am 8. December d. J. sind in Polnisch-Obersdorf bei Zülz einem Frauenzimmer, das sich Ma-
rie Maczien, aus Gloguth bei Proßkau, nannte, folgende Sachen:
ein Stück Kattun, 1 1/2 Ellen seidenes Band, zwei Gebind roher Zwirn, eine Rassel graues
Garn, drei Schürzen, ein Kopfkissen, drei Schuhe, drei Messer, ein eiserner Hammer und ande-
res Eisenzeug, zwei Löffel, ein Schlußnagel und etwas Berg,
abgenommen und dem Königlichen Kreis-Gericht in Neustadt zur Verwahrung übergeben worden.

Die unbekanntten Eigenthümer dieser Sachen werden zur schleunigen Meldung aufgefordert.

Leobschütz, den 15. December 1855. Der Königl. Staats-Anwalt. gez. Heimbrod.

Bekanntmachung. Im Jahre 1856 werde ich folgende Tage in Neustadt anwesend sein:
den 2., 3., 4., 5. Januar; den 13., 14., 15., 16. Februar; den 5., 6., 7., 8. März; den 9.,
10., 11., 12., 30. April; den 1., 2., 3. Mai; den 4., 5., 6., 7. Juni; den 2., 3., 4., 5. Juli;
den 6., 7., 8., 9. August; den 17., 18., 19., 20. September; den 8., 9., 10., 11. October; den
5., 6., 7., 8. November; den 3., 4., 5., 6. December.

Leobschütz, den 17. December 1855. Der Königl. Staats-Anwalt. gez. Heimbrod.

Die Stadt-Kommune Ober-Glogau beabsichtigt, für die Stadt und Kammereigüter Hinterdorf
und Weingasse einen Abdecker zu concessioniren. Bewerber, die

a. lesen und schreiben können;

b. eine allgemeine Kenntniß des Thierkörpers, namentlich der Eingeweide desselben im gesunden
Zustande, besitzen;

c. die wichtigeren, der in der Umgegend vorkommenden Seuchen und ansteckenden Krankheiten
nach ihren Haupt-Erscheinungen am todten Thiere kennen und mindestens zu unterscheiden
wissen, welche Umstände Verdacht erregen, und

d. die mit den veterinair-polizeilichen Bestimmungen, soweit sie die Ausübung ihres Gewerbes
anlangen, bekannt sind,

werden hierdurch aufgefordert, sich unter Ueberreichung eines von ihrer Ortsobrigkeit ausgestellten
Attestes über ihre sittliche Führung während der letzten 2 Jahre bei dem unterzeichneten Magistrate
zu melden. Ober-Glogau, am 4. December 1855.

Der Magistrat. Schnurpfeil.

Es sind zum Verkauf der in den diesjährigen Etatsschlägen vorfindlichen Sparren- und Riegelhölzer die Dienstage jeder Woche bis Ende März a. f. bestimmt. Dies wird hiermit ergebenst zur Anzeige gebracht.
 Stieboldsdorf, den 9. Dezember 1855. Das Dominium.

Bekanntmachung.

Zum meistbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholzern aus dem hiesigen Revier werden pro I. Quartal 1856 vorläufig nachstehende Termine angesetzt, nämlich:

1. Zum Verkauf von Bau- und Brennholz.

- a. in dem Forstbezirk Klein-Strehlitz: den 23. Januar, 13. Februar;
- b. in dem Forstbezirk Kopaline: den 2. und 30. Januar;
- c. in dem Forstbezirk Przychod: den 10. Januar, 1. Februar.

2. Zum Verkauf von Bauholz.

- a. in dem Forstbezirk Jägerhaus I. den 8. Januar, 12. Februar;
- b. in dem Forstbezirk Jägerhaus II. den 9. und 24. Januar;
- c. in dem Forstbezirk Dziedziez und Rehhof: den 15. Januar, 7. Februar;
- d. in dem Forstbezirk Ringwitz: den 11. Januar, 1. Februar.

3. Zum Verkauf von Brennholz.

in den Forstbezirken Jägerhaus I. und II., Dziedziez, Rehhof, Ringwitz und Roglo:
 den 3., den 17. und 31. Januar, den 14. und 28. Februar.

Die Termine ad 1 und 2 werden in den Schlägen, die ad 3 im Forsthaufe zu Ehrzelitz abgehalten. Die Termine beginnen jedesmal um 9 Uhr Morgens und werden um 12 Uhr Mittags geschlossen. In den Terminen am 8. und 9. Januar kommen auch etwas Segelbäume und Segelstangen zum Verkauf.
 Ehrzelitz, den 8. Dezember 1855.

Königliche Oberförsterei. Promnitz.

Am 17. bis 24. Dgbr. c. werden die Backwaaren am hiesigen Orte für 1 Sgr zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:

H. Ebert	— Pfd. 23 Esh. Brod u. 15 Esh. Semmel.	J. Thiel	— Pfd. 20 Esh. Brod u. 12 Esh. Semmel.
H. Rosubed	— : 17 : : : 12 : :	E. Schneider	— : — : : : 12 : :
Mois Schindler	— : 18 : : : 12 : :	Klose	— : 14 : : : 10 : :
Joseph Bernarb	— : 18 : : : 13 : :	Schwanzler	— : 20 : : : 13 : :
R. März	— : 20 : : : 12 : :	H. Konezel	— : — : : : 20 : :
Fr. Görlich	— : 18 : : : 14 : :		

Ober-Slogau, den 18. Dezember 1855. Der Magistrat.

In Bütz verkaufen vom 19. bis 26. Dgbr. c. die Bäcker ihre Backwaaren u. zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Arlt	— Pfd. 15 Esh. Brod, u. 10 Esh. Semmel.	Leop. Gornig	— Pfd. 16 Esh. Brod u. 12 Esh. Semmel.
Gerson Forell	— : 18 : : : 12 : :	Ant. Hampel	— : 18 : : : 12 : :
Em. Rotter	— : 18 : : : 12 : :	Am. Rapsch	— : 16 : : : 12 : :
Aug. Spottke	— : 15 : : : 12 : :	Marie Earne	— : 18 : : : 12 : :

Bütz, den 19. Dezember 1855. Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nro.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 18. Dezember 1855.			Ober-Slogau, den 14. Dezember 1855.			Bütz, den 17. Dezember 1855.														
		Höchster. rtl. sq. pf.	Mittler. rtl. sq. pf.	Niedrigst. rtl. sq. pf.	Höchster. rtl. sq. pf.	Mittler. rtl. sq. pf.	Niedrigst. rtl. sq. pf.	Höchster. rtl. sq. pf.	Mittler. rtl. sq. pf.	Niedrigst. rtl. sq. pf.												
1.	Weizen	5	—	—	4	15	—	4	22	6	4	15	—	4	15	—	4	7	6	4	2	6
2.	Roggen	3	25	—	3	20	—	3	22	6	3	17	6	3	22	6	3	15	—	3	12	6
3.	Gerste	2	17	6	2	15	6	2	12	6	2	7	5	2	7	6	2	5	—	2	2	6
4.	Hafer	1	11	—	1	8	9	1	7	6	1	6	—	1	7	6	1	5	—	1	2	6
5.	Erbien	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Heiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kartoffeln	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
8.	Heu, pro Centner	—	—	—	27	—	—	25	—	—	22	—	—	20	—	—	26	—	—	22	—	—
9.	Stroh, pro Schof	—	—	—	9	—	—	—	—	—	7	25	—	—	—	—	7	20	—	—	—	—

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Druck und Verlag von C. Weilschäuser.